European Ombudsman Institute

Европейский Институт Омбудсмана

Europäisches Ombudsmann Institut

Institut Européen de l´Ombudsman

Istituto Europeo dell´Ombudsman

Instituto Europeo del Ombudsman

VARIA 8 (D)

EINRICHTUNG DES OMBUDSMANNS DER FÖDERATION BOSNIEN-HERZEGOWINA

HALBJAHRESBERICHT ÜBER DIE LAGE DER MENSCHENRECHTE

(1-6/1996)

EOI

EINRICHTUNG DES OMBUDSMANNS DER FÖDERATION BOSNIEN-HERZEGOWINA

HALBJAHRESBERICHT

ÜBER DIE

LAGE DER MENSCHENRECHTE

SARAJEVO, IM JULI 1996

TÄTIGKEITSBERICHT DES BÜROS DER OMBUDSMÄNNER DER FÖDERATION 1. JÄNNER - 30. JUNI 1996

Der Jahresbericht 1995 des Büros der Ombudsmänner der Föderation hat einen umfassenden Überblick über die Struktur der Menschenrechtsverletzungen in der Föderation Bosnien-Herzegowina geboten. Wir haben in dem Bericht, nach getrennten Kategorien aufgeschlüsselt, jene Menschenrechtsverletzungen beschrieben, aufgrund derer 5.700 Bürger um unsere Hilfe gebeten haben. Diese Zahl widerspiegelt das wachsende Vertrauen der Bürger in unsere Einrichtung, jedoch hat sie auch unsere Vermutungen bestätigt, daß die Menschenrechtsverletzungen in der Föderation am zunehmen sind. Wir sind auch zum Ergebnis gekommen, daß die Verfassung der Föderation nicht von den Behörden umgesetzt wird - eine Lage, in der die Politik nach wie vor dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vorgeht.

In den sechs Monaten, welche der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton folgten, konnte keine Verbesserung bei dessen Umsetzung auf dem Zivilsektor verzeichnet werden, während sich zugleich die Lage der Menschenrechte verschlechtert hat. Gemäß Artikel 2 der Verfassung sind die Behörden der Föderation verpflichtet, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf höchstem Niveau zu garantieren, genauso wie wir von der Verfassung beauftragt sind, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen. Dennoch haben uns die Behörden, trotz gegenteiliger Zusicherungen, aktiv daran gehindert, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen. So haben sie sich etwa geweigert, unsere Empfehlungen entgegenzunehmen, unsere Anfragen zu beantworten und/oder auf unsere Vorschläge zu antworten und sie haben sich sogar geweigert, mit uns oder unseren Mitarbeitern zu sprechen. Wir wurden generell sowohl auf Gemeinde- als auch Kantonalebene behindert, was zum falschen Eindruck geführt hat, daß lokale Potentanten das Haupthindernis darstellten. Im Zuge unserer Arbeit sind wir allerdings zur Auffassung gelangt, daß die lokalen Potentaten allein nicht für die Verschlechterung der Menschenrechtssituation verantwortlich sind - denn sie stehen unter dem unmittelbaren Einfluß von Entscheidungsträgern auf höchster Regierungsebene.

Zusätzlich zu unserer Überwachungsaufgabe ist unser Büro damit betraut, die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, wo dies erforderlich ist, zu beseitigen. In jenen Fällen, in denen unsere Untersuchungen zum Ergebnis geführt haben, daß bestimmte Gesetzgebungsakte die Quelle von Verletzungen darstellen, haben wir die Behörden aufgefordert, solche Gesetze mit der Verfassung und den Bestimmungen des Friedensabkommens von Dayton in Einklang zu bringen. Als Druckmittel haben wir in beiden Fällen unsere Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen in den Medien veröffentlicht und der OSZE unverzüglich Berichte über Menschenrechtsverletzungen zugeleitet. Bedauerlicherweise haben die Behörden in der Mehrzahl der Fälle unsere Anregungen nicht angenommen.

Obwohl das Rechtssystem der Föderation nur teilweise und auf dem Papier funktioniert, fordern wir weiterhin die politischen Führungen (sowohl im Gebiet, das von der bosnischen Armee kontrolliert wird als auch im Gebiet, das vom Kroatischen Verteidigungsrat [HVO] kontrolliert wird) auf, ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen; weiters fordern wir die Gemeinde- und Kantonalbehörden auf, mit unserem Büro zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, um den

Erfolg der bevorstehenden Wahlen zu gewährleisten, bei welchen dem Büro der Ombudsmänner eine wichtige Überwachungsfunktion zukommt. Auf diese Weise wird unsere Überwachung des Rechts auf Freizügigkeit der Person, dessen Verwirklichung für die Gültigkeit und den Erfolg der Wahlen als auch zur Rückgängigmachung der Ergebnisse der ethnischen Säuberungen ausschlaggebend ist, wirkungsvoller gestaltet.

Tatsächlich lag der Schwerpunkt unserer Tätigkeit während der vergangenen sechs Monate darin, die Behinderungen des Rechts auf Freizügigkeit zu beseitigen. Wir haben jene Regierungsstellen identifiziert, welche dieses Recht ständig verletzen und bei der Bearbeitung von Fällen die Frage der Rückkehr von Flüchtlingen, die Wiedereinräumung ihrer Rechte und die Wiederherstellung ihres Eigentumsrechts behandelt. Unsere Auswertungen zeigen, daß die Verschlechterung der Situation im Bereich der Freizügigkeit ein aktiveres Engagement seitens der IFOR als auch verstärkten unmittelbaren Druck auf die Behörden der Föderation durch den Hohen Repräsentanten erforderlich machen. Wir sind überzeugt, daß der Zeitpunkt für die internationale Gemeinschaft gekommen ist, eine entschlossene Haltung zur Frage der Freizügigkeit einzunehmen.

Viele Bürger haben uns gegenüber eine begreifliche Furcht und Unsicherheit hinsichtlich der mißbräuchlichen Anwendung des Amnestiegesetzes zum Ausdruck gebracht. Die Regierung läßt weiterhin Bürger verhaften und klagt sie wegen Kriegs- und anderer Verbrechen an, die jedoch gemäß dem Amnestiegesetz straffrei sind. Diese Praxis belegt die Stichhaltigkeit unserer Auffassung, welche wir schon bei Treffen innerhalb der OSZE, mit dem Hohen Repräsentanten und auch sonst vertreten haben, daß es notwendig ist, ein neutrales Organ ins Leben zu rufen, welches die Umsetzung der Amnestiebestimmungen des Friedensabkommens und des Abkommens von Rom überwacht. In der Zwischenzeit verhaften die Polizei und die örtlichen Gerichte weiterhin Bürger und klagen sie trotz des Umstandes an, daß das Haager Tribunal davon nicht in Kenntnis gesetzt wurde bzw. keinen Grund sah, sie verhaften zu lassen. Diese Angst und Unsicherheit betrifft nicht nur Männer im wehrfähigen Alter, sondern auch ihre Familien - somit eine große Zahl von Bürgern. Die jüngst erfolgten Verhaftungen von Bürgern in Sarajevo, Mostar, Kiseljak, Zenica, Tomislavgrad, Bihac und in weiteren Orten dienen dazu, das Recht auf Freizügigkeit zu vereiteln, da die Verhafteten als Exempel herhalten müssen, damit andere dieses Recht nicht in Anspruch nehmen. Die Existenz unveröffentlichter Steckbriefe von Personen, welche in der Republika Srpska und in der Föderation gesucht sind, führen zu einer chaotischen Situation, welche ganz unmittelbar das Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigt.

Die Freizügigkeit wird weiters durch die Tätigkeit der örtlichen Polizei und der Militärpolizei, welche oft gemeinsam vorgehen, behindert. Denn nach der Beseitigung früherer Kontrollpunkte an den Hauptverkehrsstraßen der Föderation durch die IFOR hat die örtliche Polizei unweit von diesen Punkten Einheiten zusammengezogen und die Praxis, Menschen und Güter (unter dem Vorwand, den technischen Zustand der Fahrzeuge zu inspizieren) zu überprüfen, fortgesetzt. Unsere Mitarbeiter vor Ort haben den Verdacht geäußert, daß diese Straßenkontrollen weder entsprechend den IFOR - Regelungen durchgeführt werden, noch deren Existenz ordnungsgemäß der IFOR mitgeteilt wird. Die Polizei ist so sehr mit der Überprüfung von Fahrzeugen bei den Stadteinfahrten oder in den Städten selbst beschäftigt, daß sie oft behauptet, bei Störungen der öffentlichen Ordnung nicht über genug Personal zu verfügen. Solche Ausreden wurden

von der Polizei vorgebracht, als Bürger in den Vororten Sarajevos sich darüber beschwerten, daß sie schikaniert würden.

Im gesamten Gebiet der Föderation war das Problem, daß sich die Polizei weigerte, mit uns zusammenzuarbeiten, sehr ausgeprägt. Aufgrund aller in unseren Büros gesammelten Informationen haben wir festgestellt, daß die Polizei der größte Urheber von Menschenrechtsverletzungen ist. Abgesehen davon, daß die Polizei die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Bürger nicht schützt, nimmt sie darüberhinaus an kriminellen Handlungen teil.

Dieses Verhalten der Polizei ist durch zahlreiche Ursachen bedingt. Der Hauptgrund liegt darin, daß die Polizeieinheiten aus Mitgliedern einer einzigen ethnischen Gruppe im jeweiligen Gebiet zusammengesetzt sind, das von einer der nationalistischen Großparteien beherrscht wird. Eine gemeinsame Föderationspolizei ist bisher noch nicht eingerichtet worden; dem Innenminister und seinem Stellvertreter - beide unterschiedlicher Volksgruppenzugehörigkeit - würde so ermöglicht, dieser gleichberechtigt Befehle zu erteilen. Die getrennte Polizei der "Herceg Bosna" besteht nur aus Kroaten, und die Polizei in den Gebieten, die von der bosnisch-herzegowinischen Armee kontrolliert werden, besteht fast ausschließlich aus Muslimen. Als Folge einer derartigen Zusammensetzung können in Gebieten, in denen die Kroaten bzw. die Muslime die Minderheit stellen, nicht damit rechnen, daß die Polizei ihre Grundrechte, wie etwa in ihren Wohnungen zu verbleiben, schützt. Wir haben festgestellt, daß dieses Problem besonders in West-Mostar, Capljina, Bihac, Zenica, Bugojno und vor allem in den, der Stadt Sarajevo wiedereingegliederten, Vororten (Ilidza, Ilijas, Vogosca, Grbavica) besonders ausgeprägt ist.

Denn genau im Fall der wiedereingegliederten Vororte Sarajevos sind die Bemühungen zur Einrichtung einer gemeinsamen Föderationspolizei gescheitert. Zum Zeitpunkt der Wiedereingliederung im vergangenen März gehörten etwa der Polizei in Ilijas 50 Bosniaken, 33 Serben und 7 Kroaten hauptberuflich an. Nun besteht sie aufgrund der Weisungen des Innenministeriums, welches wiederum der direkten Kontrolle der herrschenden politischen Partei SDA untersteht, aus 117 Bosniaken und 7 Kroaten. Als Konsequenz dieser Vorgangsweise und der Weigerung der Polizei, sie zu beschützen, vertrauen jene Serben, welche in den wiedereingegliederten Gebieten verblieben sind, nur mehr der IPTF. Die Serben sind andauernd Angriffen, Diebstählen und Vandalenakten während der offiziellen Ausgangssperre ausgesetzt und leiden unter Drohungen, wonach sie für Kriegsverbrechen verhaftet würden. Unausgewiesene Personen betreten gewaltsam ihre Wohnungen, indem sie behaupten, Polizisten zu sein, führen Durchsuchungen und Vernehmungen durch, mißhandeln die Bewohner körperlich und unterbrechen oft die Telefonleitungen udgl. Angriffe auf Sakralbauten und -gegenstände habe ebenfalls zugenommen: Die Kirchen in Ilijas und Reljevo wurden in Brand gesteckt und viele Gräber sind seit der Wiedereingliederung geschändet oder zerstört worden. Als Folge haben 30 Familien Vogosca, 25 Familien Ilidza und über 100 Personen Ilijas verlassen.

Wir haben auch Informationen darüber gesammelt, daß die Polizei es verabsäumt hat, Kroaten vor ähnlichen Angriffen Schutz zu gewähren, wobei sich das drastischste Beispiel in der Stadt Bugojno ereignete. Obwohl die Polizeikräfte während des religiösen

Feiertags (*Manifestacija Ajvatovica*)* verstärkt wurden, wurden zwei von Kroaten bewohnte Häuser mit Steinen beworfen. Später wurden gegen einige Häuser im Vorort Lug, welche von der schwedischen Caritas wiederaufgebaut worden waren und gegen ein von einem Kroaten betriebenes Geschäft Sprengsätze geworfen. Eine katholische Kirche im nahegelegenen Dorf Humac wurde niedergebrannt. Wir haben diese Passivität der Polizei auch in ländlichen Gegenden feststellen können, wie etwa dem Dorf Ozmice (Gemeinde Zepce, welche von der HVO kontrolliert wird) und in Podbrijezje (Gebiet von Busovaca, welches von der BiH Armee kontrolliert wird), wo Diebstähle und die Zerstörung des Eigentums der Minderheiten um sich greifen. Allein in Ozmice sind 56 Häuser zerstört worden; die Polizei hat keinerlei Nachforschungen angestellt und auch keine vorbeugenden Maßnahmen getroffen. Weiters haben wir zahlreiche Beschwerden über Flüchtlinge und vertriebene Personen, welche nun in Gebiete zurückkehren, die sich vorher in der Republika Srpska befanden, wie etwa Vitez, Jajce, Travnik, Vares, Bugojno, Busovaca usw., erhalten; diese hätten den gesamten Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände aus ihren vorübergehenden Wohnungen entwendet.

Bei unserer Arbeit haben wir auch festgestellt, daß die Militärpolizei Bürgern nicht Schutz gewährt, wenn ihre Rechte von Soldaten der BiH Armee oder der HVO verletzt werden. So hat etwa die Militärpolizei in Kakanj sich geweigert, einen Angehörigen der Spezialeinheiten der BiH Armee zu verhaften und zu verhören, der am 5. April in eine Gruppe von 14 bis 17-jährigen Jugendlichen ohne erkennbaren Grund geschossen und dabei einen Jugendlichen schwer verwundet hatte. Als die Freunde des Jugendlichen diesem nach der Schießerei Hilfe leisteten, hat der Soldat die Jugendlichen brutal mißhandelt und den Verwundeten in einen Abwasserkanal geworfen, da er ihn irrtümlich für tot hielt. In Podbrijesce, einem Dorf mit überwiegend kroatischer Bevölkerung, haben 50 Angehörige der BiH Armeeeinheit "El Mujahedeen", welche sich aus Söldnern aus Libyen, dem Sudan, dem Iran und weiteren Ländern zusammensetzt, zusätzlich zur Schikanierung der örtlichen Kroaten, gewaltsam Häuser besetzt und ihre Familien darin untergebracht. Die Soldaten dieser Einheit haben schon früher von Serben bewohnte Häuser in der Nähe von Zavidovici gewaltsam besetzt. Gleichermaßen haben wir weitere Beweise dafür gesammelt, daß die Militärpolizei der HVO in West-Mostar gewaltsam in Wohnungen ehemaliger Angehöriger der JNA und ihrer Familien eindringt, diese schikaniert und vertreibt.

Menschenrechtsverletzungen haben auch ihre Ursachen darin, daß die Behörden rechtswidrig Identitätspapiere nicht als gültig anerkennen. Die Föderationsbehörden sind aufgrund zahlreicher Übereinkommen (und aufgrund der Ergebnisse, die in der Gemeinsamen Zivilkommission im Büro des Hohen Repräsentanten erzielt wurden) verpflichtet, alle Identitätspapiere anzuerkennen, bis eine Übereinkunft über deren Standardisierung erzielt worden ist. Obwohl das zwischen den Kriegsparteien geschlossene Übereinkommen vom 13. Juni 1996 bestimmt, daß kein Ausweis einem Bürger entzogen werden darf, praktiziert die Polizei genau das Gegenteil. So hat etwa in einem Fall die Föderationspolizei einem Bürger, der in der Republika Srpska lebt und sich zu Besuch in Vogosca, einem Vorort Sarajevos, befand, die Kfz-Kennzeichen abgenommen. Die Polizei in der "Herceg Bosna" behindert ständig die Freizügigkeit, indem sie Kraftfahrzeuge mit "Republika BiH" Kennzeichen anhält; diese Praxis ist in der gesamten Föderation gleich. Es gibt derzeit keine Polizeikontrollpunkte (*policiski punktovi*), aber Polizeistreifen halten ständig Fahrzeuge von der "anderen Seite" an und

* Islamisches Heiligtum

überprüfen sie. Wir sind besonders besorgt wegen der vollständigen Diskriminierung bosnischer Muslime hinsichtlich des Rechts auf Freizügigkeit in den Gemeinden Pozor, Stolac, Capljina und Neum.

Eine zunehmende Zahl von Bürgern hat sich beschwert, daß sie von der Polizei zu "informativen Unterredungen" vorgeladen würden, ohne überhaupt von dem Inhalt der Unterredung informiert zu werden. Während dieser Unterredungen werden die Bürger in den Wachzimmern stundenlang festgehalten. Wir haben festgestellt, daß diese Praxis in Sarajevo sehr geläufig ist, wo die Polizei oft Flüchtlinge, die ihre Familien besuchen oder Informationen einholen, damit sie zu ihren früheren Wohnsitzen zurückkehren können, vorlädt. Diese "Unterredungen" tragen zum Klima der Angst und Unsicherheit bei und wirken sich negativ auf jene Minderheitenangehörige oder Flüchtlinge aus, welche von ihrem Recht, zurückzukehren, Gebrauch machen wollen.

In einer großen Anzahl von Fällen, welche wir in Tuzla, Sarajevo und Mostar bearbeitet haben, haben wir festgestellt, daß sich die Polizei weigert, das sogenannte "Exekutivverfahren" durchzuführen, um Personen, welche rechtswidrig Wohnungen oder Geschäftsräume besetzt halten, zur Räumung zu zwingen. Die Polizei beginnt oft Diskussionen darüber, ob ihre Unterstützung erforderlich ist oder nicht und verweigert oft ihre Mitwirkung, obwohl das Gesetz ihr verbietet, solche Ermessensentscheidungen zu treffen. Wir möchten diese Praxis anhand eines illegal besetzten Geschäftslokals in Tuzla veranschaulichen. Trotz der förmlichen Entscheidung der örtlichen Behörden und unseres wiederholten Einschreitens seit April 1995 weigert sich die Polizei, einen illegalen Besetzer privaten Eigentums zur Räumung zu verhalten, da der Eigentümer der "Union der Veteranen" angehört. In jenen Fällen, in denen die Besetzer Polizeiangehörige sind, deckt das Innenministerium sogar ihre unrechtmäßigen Handlungen anstatt sie als Straftaten zu behandeln.

In bestimmten Gebieten (Sarajevo, Mostar) hatte ein Großteil unserer Tätigkeit Fälle zum Gegenstand, in welchen es um die Ausstellung von Identitätspapieren für Angehörige von Minderheiten ging. Diese wurden gezwungen, mehrere Monate zu warten und in manchen Fällen in Sarajevo wurde ihre Recht, die Papiere zu erhalten, in Frage gestellt. Eine zunehmende Zahl von Personen, welche die Autonomiebewegung für die Region Bosanska Krajina unter Fikret Abdic unterstützt hatte, sind mit diesem Problem konfrontiert. Die Polizei behandelt diese Menschen als Terroristen, obwohl sie an keinen terroristischen oder ähnlichen Aktivitäten teilgenommen haben und weigert sich, ihnen Reisepässe auszustellen. Zusätzlich entzieht sie jenen Personen Reisepässe, welche sie schon in Besitz haben.

Die verfassungsmäßige Rolle unseres Büros, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, ist besonders in jenen Fällen ausgeprägt, in denen wir gearbeitet haben, die Folgen ethnischer Säuberungen rückgängig zu machen. Bei unserer Tätigkeit waren wir in der Praxis ständig bestrebt, dem Recht der Flüchtlinge und vertriebener Personen auf Rückkehr zur Geltung zu verhelfen. Das Friedensabkommen von Dayton, das Abkommen von Washington, die Föderationsverfassung und zahlreiche andere Übereinkommen garantieren das Recht auf freie Rückkehr ohne Vorbedingungen. Bedauerlicherweise ist die Zahl der Flüchtlinge und vertriebener Personen, welche das Recht auf Rückkehr in die Föderation verwirklicht haben, im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl, vernachlässigbar gering. Alle Versuche, die Rückkehr zu ermöglichen, einschließlich der Einrichtung von Pilotprojekten und der Unterzeichnung weiterer

Abkommen, blieben aufgrund der Behinderungen seitens der Regierung ohne Erfolg (außer dem Pilotprojekt in Travnik und der Rückkehr ins Lager Kuplenkso).

Bei der Umsetzung unserer oben erwähnten Aufgabe, das Recht auf Rückkehr zu schützen, waren wir auf zweierlei Weise tätig:

(1) Bearbeitung von Einzelfällen, wenn dieses Recht unmittelbar verletzt worden war;
(2) Vorsprache bei den Föderationsbehörden, damit diese alle Handlungen, welche das Recht auf freie und sichere Rückkehr verletzen, einstellen. Unsere Vorsprachen haben schon im Jänner bei allen zuständigen Föderationsbehörden begonnen und wir haben auch alle internationalen Organe, welche mit der Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton auf dem Zivilsektor befaßt sind, kontaktiert. Wir haben verlangt, daß die Behörden entweder bestimmte Gesetze aufheben oder abändern, welche das Recht auf Rückkehr behindern oder deren Anwendung sich als Quelle der Verletzung dieses Rechtes erweisen, wie etwa das Gesetz über verlassene Wohnungen, welches eine diskriminierende Wirkung hat. Aufgrund unserer Tätigkeit haben wir festgestellt, daß die Hauptursachen der Behinderung des Rechts auf Rückkehr folgende sind:

1) Mangelnder politischer Wille seitens der Föderationsbehörden
2) Schwerwiegende Verletzungen des Rechts auf Eigentum und der Unversehrtheit des Eigentums
3) Verletzungen des Rechts auf Freizügigkeit
4) Mißbräuchliche Anwendung oder Nichtanwendung des Amnestiegesetzes

Wir erläutern nachfolgend jede dieser Kategorien im entsprechenden Unterabschnitt:

1) Mangelnder politischer Wille seitens der Föderationsbehörden

Es hat den Anschein, daß viele Aktivitäten der Behörden in diesem Bereich geradezu den Zweck haben, die Rückkehr der Flüchtlinge zu vereiteln. Folgende Punkte lassen diesen Schluß zu:

(a) Die Behörden wollen nicht, daß Flüchtlinge und vertriebene Personen, die einer Minderheit angehören, in jene Gebiete, die von ihr kontrolliert werden, zurückkehren und machen die Rückkehr davon abhängig, daß Angehörige ihrer Volksgruppe auf die "andere Seite" zurückkehren können. So betonen die kroatischen Behörden in den Medien die Rückkehr von Kroaten nach Vares und Bugojno, die bosnischen Behörden jene der bosnischen Muslime nach Stolac und Ostbosnien und die serbischen Behörden die Rückkehr der Serben nach Drvar.

(b) Die Behörden wenden den Grundsatz der "negativen Reziprozität" an. In der Praxis bedeutet dies, daß sie nicht einmal jenen Personen die Rückkehr gestatten, die einen Platz zur Rückkehr (etwa ihnen gehörende Häuser, die bewohnbar sind) haben und die nicht die Rechtsstellung oder das Wohlbefinden Dritter durch ihre Rückkehr "bedrohen". Im Zuge unserer Tätigkeit haben wir Beweise dafür gesammelt, daß die Behörden die Verzeichnisse von Rückkehrern für Pilotprojekte mißbrauchen. So wurden etwa in Bugojno die Namen Verstorbener in die Verzeichnisse aufgenommen.

(c) Die Behörden verschließen ihre Augen gegenüber dem gewaltsamen und rechtswidrigen Eindringen von Flüchtlingen aus anderen Teilen Bosnien-Herzegowinas in Wohnungen, die ihren gegenwärtigen Wohnsitz darstellen, wie etwa in den wiedereingegliederten Bezirken Sarajevos. Die Regierung hat sich offiziell von derartigen Handlungen distanziert. Allerdings haben wir bei Unterredungen mit Bürgern in diversen Sammellagern festgestellt, daß die Behörden den Betroffenen empfohlen haben, ihre "Wohnungsprobleme selbst zu lösen". In der Praxis bedeutet dies, daß Flüchtlinge in fremde Wohungen gewaltsam eindringen können, wobei die Behörden sie später mit Papieren ausstatten, um darzulegen, daß die Besetzer dort rechtmäßig wohnen.

Diese Praxis verkompliziert die ohnehin schon schwierige Frage der Flüchtlingsrückkehr. Der Druck, die Sammellager zu schließen, hat zugenommen. Allerdings haben die Behörden noch nicht die Mindestvoraussetzungen geschaffen, damit die Menschen die Sammellager verlassen können und in der Folge brechen diese dann in fremde Wohnungen ein. Diese Lage wird besonders anhand der Sammellager "Vrbanjusa" und "Bosna" in Sarajevo veranschaulicht.

(d) Die mangelnde Bereitschaft der Behörden, das Gesetz über verlassene Wohnungen mit dem Friedensabkommen in Einklang zu bringen, als auch die Menschenrechtsbestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beachten.

(e) Übermäßige bürokratische Anforderungen an die Flüchtlinge. In der Verwaltungspraxis wird von jenen Flüchtlingen, die zurückkehren wollen, eine zunehmende Zahl von Dokumenten verlangt, welche diese oft kaum und manchmal gar nicht beibringen können. Die jüngsten Fälle zeigen auf, daß ein Flüchtling oder Vertriebener in Sarajevo derzeit nicht einmal humanitäre Hilfe erlangen kann, wenn er nicht ein Dokument, welches vom Eigentümer der Wohnung ausgestellt ist, die er gerade bewohnt, vorweist. Wenn ein Flüchtling nicht alle "erforderlichen" Papiere beibringt, weigern sich die Wohnungsämter, den Antrag auf Rückkehr zu bearbeiten, was dem Gesetz über Exekutivverfahren widerspricht. Denn die Wohnungsbehörden dürfen die Annahme eines Antrags nicht ablehnen; sie sind nur ermächtigt, die Beibringung zusätzlicher Informationen zu fordern, einen Antrag zurückweisen, wobei dem Antragsteller ein Beschwerderecht eingeräumt ist, usw.

2) Schwerwiegende Verletzungen des Rechts auf Eigentum und der Unversehrtheit des Eigentums

Die größte Zahl von Bürgerbeschwerden betrifft folgende beiden Fallgruppen:

(a) Verletzungen des Rechts auf Wohnung (des Wohnrechts)
(b) Verletzungen des Rechts auf persönliche Gebrauchsgegenstände und Liegenschaftseigentum

Zusätzlich zu den bestehenden diskriminierenden Gesetzen, wie dem Gesetz über verlassene Wohnungen, haben wir bei unserer Tätigkeit folgende Muster gewalttätigen Handelns beobachtet:

- die Verwüstung, Plünderung und das Inbrandsetzen von Eigentum nach der Rückkehr mancher Flüchtlinge zu ihrem Wohnsitz. Die Täter stehlen die gesamten oder fast alle Haushaltsgegenstände aus dem Haus oder der Wohnung der Flüchtlinge, sogar Teile des Daches (Dachschindeln, Fenster usw.), um die Rückkehr des Inhabers des Wohnrechts oder des Hauseigentümers zu verhindern. Die passive Haltung der Polizei während diese Handlungen vorgenommen werden ist sehr bezeichnend für die Einstellung der Behörden zu dieser Frage.

- Drohungen, Gewaltanwendung und gewaltsames Eindringen in Wohnungen durch "Gruppen, die außer Kontrolle sind" und die aber, gemäß den Wahrnehmungen bei unserer Arbeit, sehr wohl unter der Kontrolle der Behörden stehen. Angehörige der Zivil- und Militärpolizei bzw. "Paramilitärs" nehmen aktiv an derartigen kriminellen Handlungen teil. Die Regierung schweigt zu diesem Problem und bemüht sich weder die Täter ausfindig zu machen noch gegen diese Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese Praxis ist besonders augenfällig in den wiedereingegliederten Vororten Sarajevos, ist aber in der gesamten Föderation allgegenwärtig.

- willkürliche Anwendung von Fristen, die im Gesetz über verlassene Wohnungen und dem Gesetz über aufgegebenes Eigentum normiert sind. Die Behörden wenden rigoros die Fristen, welche in Artikel 10 des Gesetzes über verlassene Wohnungen festgelegt sind, an, ohne den relevanten Sachverhalt zu prüfen. Indem sie so rigoros vorgehen, konnten sie in den ersten 6 Monaten dieses Jahres mindestens 6.000 Wohnungen für "verlassen" erklären. Jedoch respektieren die Gemeindebehörden nicht die dreitägigen und achttägigen Fristen, welche in Artikel 26 des Gesetzes über aufgegebenes Vermögen festgeschrieben sind. Sie sind besonders untätig in kleineren Städten, wo die meisten Personen Privathäuser besitzen. Nur der Umstand, daß das diskriminierende Gesetz über verlassene Wohnungen heute angewendet wird, hat zu einer immer größer werdenden Zahl von Wohnungen geführt, die als "endgültig verlassen" gelten.

- Mißachtung der bestehenden diskriminierenden Gesetze betreffend das Eigentumsrecht. Die Behörden mißbrauchen die Kriterien, gemäß denen eine Wohnung für "verlassen" erklärt werden kann, dazu, um Regierungsangestellten (diese sind nicht Flüchtlinge oder vertriebene Personen) den Tausch ihrer Wohnungen für bessere und größere Wohnungen zu ermöglichen. Bei anderen, welche berechtigte Gründe haben, das Land zu verlassen (z.B. für medizinische Behandlung), wird die Wohnung für verlassen erklärt. Die Bediensteten des Sekretariats der Stadt Sarajevo (nunmehr Kanton), welches mit Wohnungsfragen befaßt ist, sind in derartige illegale Handlungen verwickelt.

3) Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit

Wir haben bereits an anderer Stelle in diesem Bericht Aspekte der Verletzungen des Rechts auf Freizügigkeit angesprochen. Wir behaupten weiterhin, daß Verletzungen dieses Rechts das größte Hindernis für die Rückkehr von Flüchtlingen und vertriebenen Personen darstellen.

4) Mißbräuchliche Anwendung oder Nichtanwendung des Amnestiegesetzes

Die Behörden beachten nicht die Bestimmungen des Artikel 6, Anhang VII des Friedensabkommens von Dayton und die Bestimmungen des Abkommens von Rom. Die jüngst erfolgten Verhaftungen von Einzelpersonen in Zenica, Tomislavgrad, Kiseljak, Sarajevo und Bihac widersprechen den internationalen Instrumenten und sprechen für sich selbst, wie das Amnestiegesetz in der Praxis angewendet wird. Gemäß den Erklärungen der Gerichte in den bearbeiteten Fällen werden Untersuchungen gegen hunderte Personen durchgeführt, die der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtig sind, während die Sachverhaltsbeschreibungen in allen Fällen gleich aussehen.

Zuätzlich zu den vorerwähnten Hauptkategorien von Menschenrechtsverletzungen haben wir uns in den vergangenen 6 Monaten auch mit der Verletzung folgender Rechte befaßt:

1) Recht auf Arbeit
   Die Regierung hat in der Föderation den Zustand der "unmittelbaren Kriegsgefahr" noch nicht für beendet erklärt. Dieser Zustand ist noch aufrecht und das Gesetz über Arbeitsverhältnisse sieht die Vergrößerung der Befugnisse der Unternehmensleitungen vor. Da, wie bekannt ist, die Staatsbetriebe noch nicht in Privateigentum übergeführt wurden, hat der Krieg zu katastrophalen Bedingungen für jene Arbeitnehmer geführt, welche wieder Beschäftigung suchen. Eine zunehmende Zahl von Arbeitnehmern klagt über die Allmacht der Direktoren, über illegale Kündigungen und über Diskriminierung aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit oder Herkunft. Minderheiten und/oder Flüchtlinge können kaum oder gar nicht ihr Recht auf Arbeit verwirklichen. Wir möchten betonen, daß das Recht auf Arbeit, ähnlich wie das Wohnrecht, *sui generis* ist, unabhängig davon, daß staatliches/sozialisiertes Eigentum die primäre Eigentumsform in der Föderation darstellt.

2) Recht auf ein faires Verfahren

3) Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

4) Recht auf soziale Unterstützung und ärztliche Betreuung

5) Recht auf Meinungsfreiheit

6) Recht auf Leben

Vera Jovanovic
Esad Muhibic
Branka Raguz

STATISTISCHE DATEN FÜR 1996
Jänner bis Juni 1996

Büro in Sarajevo

Kontakte mit 1.380 Klienten
(persönliche Treffen, mittels Korrespondenz oder telefonisch)

OFFEN	252 Fälle	
Verletzungen:	65%	Wohnrecht und Recht auf Eigentum
	20%	Recht auf Leben und Freizügigkeit
	10%	Gleichheit vor dem Gesetz (derzeit insbesondere das Recht auf Arbeit, Anerkennung von Papieren der anderen Entität udgl.)
	5%	Andere

Anmerkung: Hier sind jene Fälle nicht enthalten, in denen Klienten/Flüchtlinge Anträge auf Rückkehr in ihre Häuser gestellt haben, sondern diese wurden als Rechtsberatung verzeichnet

Büro in Zenica

Kontakt mit 1.367 Klienten
(persönliche Treffen, mittels Korrespondenz oder telefonisch)

OFFEN	521 Fälle	
Verletzungen:	65,11%	Wohnrecht und Recht auf Eigentum
	14,06%	Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz
	7,20%	Recht auf soziale Sicherheit

Büro in Mostar

Kontakte mit 1.935 Klienten

OFFEN	815 Fälle	
Verletzungen:	55%	Recht auf Arbeit
	25,2%	Wohnrecht und Eigentumsrecht
	7%	Recht auf Arbeit

Büro in Tuzla

Kontakte mit 1.000 Klienten

OFFEN	298 Fälle	
Verletzungen:	80%	Wohnrecht und Recht auf Eigentum
	10%	Recht auf Arbeit

Büro in Bihac

nahm seine Tätigkeit am 27. Mai 1996 auf

OFFEN	41 Fälle
Verletzungen:	85% Wohnrecht und Recht auf Eigentum
	Andere: Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz, Freizügigkeit, Schutz gegen ungesetzliche Verhaftung udgl.

Anmerkung: Die Gesamtzahl der Kontakte aller Büros: 5.723 Klienten
1.927 Fälle sind offen
410 Fälle wurden abgeschlossen